

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

Satzung der „Chorschule Paderborn e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 17.07.2011 gegründete Verein führt den Namen: „Chorschule Paderborn e.V.“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Paderborn
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Die Aufgabe der Chorschule besteht in der Pflege wertvoller Chormusik, insbesondere des Chorgesanges. Die Chorschule ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, insbesondere durch

- Konzerte,
- Förderung von Gesangsnachwuchs, insbesondere durch musiktheoretische Seminare, die Vorbereitung und Teilnahme an Gesangs - und Chorwettbewerben, sowie Konzerten und Musiktheater und die Heranführung an klassische Musik.
- Beratung der Mitgliedschöre in künstlerischen und organisatorischen Fragen
- Studienwochen für Mitgliedschöre,

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

- jugendpflegerische Maßnahmen, verwirklicht durch nationale und internationale Jugendbegegnungen, außerschulische Bildungsangebote und Praktikummöglichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Chorschule ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Chorschule ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Chorschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Chorschule.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Chorschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Chorschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Chorschule an den Landesmusikrat NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, musisch kulturelle Zwecke zur Förderung von Kindern zu verwenden hat.

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme

1. Mitglied der Chorschule können natürliche und juristische Personen sein. Sie verpflichten sich, die Satzung und Ordnung der Chorschule anzuerkennen und einzuhalten.
2. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach Einholung der Stellungnahme des künstlerischen Beirates entscheidet. Der Antrag kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung ist schriftlich dem Antragsteller bekannt zu geben.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelner Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Personenvereinigung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Chorschule spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Quartals schriftlich erklärt werden.

Chorschule Paderborn e.V.

Künstlerisches Betriebsbüro

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

3. Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Chorschule schädigt oder in erheblichem Umfang seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere
 - wider die Interessen der Chorschule handelt
 - mit Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag in Zahlungsrückstand gerät,kann es nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus der Chorschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und wird mit Zugang der Entscheidung wirksam.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds gegenüber der Chorschule Wewelsburg und Dritten, soweit diese der Chorschule die Ausübung von Rechten übertragen haben. Eigentum der Chorschule ist unverzüglich zurückzugeben.

Gefördert vom:
Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bankverbindung:
Chorschule Paderborn e.V.
Kto-Nr.: 172 893 300 IBAN: DE81472653830172893300
BLZ: 472 653 83 BIC: GENODEM1WAH
Bank: Volksbank Wewelsburg – Ahden e.G.

Eileen Kennedy
Sigrid Johnson
Michael Schäfers

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
Buchhaltung

Kardinal-Jaeger-Straße 17
33098 Paderborn
Tel.: 05251 / 750297
istihkamyapan@chorschule-wewelsburg.de

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage bis 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Chorschule Paderborn e.V.

Künstlerisches Betriebsbüro

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 7 Die Mitgliederversammlung beschließt bei Auflösung des Vereins auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Gefördert vom:
Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bankverbindung:
Chorschule Paderborn e.V.
Kto-Nr.: 172 893 300 IBAN: DE81472653830172893300
BLZ: 472 653 83 BIC: GENODEM1WAH
Bank: Volksbank Wewelsburg – Ahden e.G.

Eileen Kennedy
Sigrid Johnson
Michael Schäfers

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
Buchhaltung

Kardinal-Jaeger-Straße 17
33098 Paderborn
Tel.: 05251 / 750297
istihkamyapan@chorschule-wewelsburg.de

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- ein Schatzmeister

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleibende Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem künstlerischen Leiter

Der künstlerische Leiter ist in seinem Geschäftsbereich gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB neben dem geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn.
Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Künstlerischer Beirat

1. Der künstlerische Beirat besteht aus dem künstlerischen Leiter, der Chorleiter sein muss, den Chorleitern der Chöre, in denen die Vereinsmitglieder Mitglied sind. In den Beirat können weitere fachlich geeignete und erfahrene Personen berufen werden. Die Mitglieder des künstlerischen Beirates werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Bei Ausscheiden während der Amtsdauer kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

Gefördert vom:
Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bankverbindung:
Chorschule Paderborn e.V.
Kto-Nr.: 172 893 300 IBAN: DE81472653830172893300
BLZ: 472 653 83 BIC: GENODEM1WAH
Bank: Volksbank Wewelsburg – Ahden e.G.

Eileen Kennedy
Sigrid Johnson
Michael Schäfers

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
Buchhaltung

Kardinal-Jaeger-Straße 17
33098 Paderborn
Tel.: 05251 / 750297
istihkamyapan@chorschule-wewelsburg.de

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

2. Aufgaben des künstlerischen Beirates sind unter anderem
 - die regelmäßige Überprüfung des chormusikalischen Leistungsniveaus nebst Entwicklung, Aufstellung und Fortschreibung von Qualitätsstandards,
 - die Erarbeitung von Lehr- und Leistungsinhalten,
 - Vorsingetragen und/oder Konzertveranstaltungen, Fortbildungsseminaren, Studienwochenenden für Chöre etc.,
 - die Prüfung von Aufnahmeanträgen nebst Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für den Vorstand,
 - jedwede Unterstützung des Vorstandes in künstlerischer Hinsicht.

3. Für die Sitzungen des Beirates gelten die Regelungen über die Vorstandssitzungen der Satzung entsprechend. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Gefördert vom:
Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bankverbindung:
Chorschule Paderborn e.V.
Kto-Nr.: 172 893 300 IBAN: DE81472653830172893300
BLZ: 472 653 83 BIC: GENODEM1WAH
Bank: Volksbank Wewelsburg – Ahden e.G.

Eileen Kennedy
Sigrid Johnson
Michael Schäfers

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
Buchhaltung

Kardinal-Jaeger-Straße 17
33098 Paderborn
Tel.: 05251 / 750297
istihkamyapan@chorschule-wewelsburg.de

Frauenchor
Jugendchor
Kinderchor
Knabenchor
Mädchenchor
Männerchor

www.chorschule.com

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 3 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft zu überführen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.